

Schutzkonzept

Zur Prävention sexualisierter Gewalt

für die evangelische Kirchengemeinde Trossingen

Mit Interventionsplan für Krisenfälle



Exemplar zur Auslage

Nicht zur Mitnahme bestimmt.

Sprechen Sie uns gerne an, falls Sie ein Exemplar erhalten möchten.

Inhalt

Einleitung.....	4
1. Warum ein Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt?	5
1.1. Wie wir sein wollen.....	6
1.2. Was ist sexualisierte Gewalt?.....	7
Grenzverletzungen	10
Sexuelle Übergriffe	11
Strafrechtlich relevante Formen.....	11
Zahlen und Fakten zu sexualisierter Gewalt.....	11
Folgen sexualisierter Gewalt	12
2. Wie versuchen wir Vorfälle zu vermeiden? Unser Präventionsplan	13
2.1. Verhaltenskodex.....	13
Zum Umgang mit einem Verhaltenskodex	14
2.2. Personal- und Mitarbeiterverantwortung.....	16
Begleitung von Mitarbeitenden	16
Risikobewertung, erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft.....	16
Schulungen	19
2.3. SchutzkonzepteEin	20
3. Was machen wir, wenn doch etwas vorfällt? Unser Interventionsplan	21
3.1. Die sofortige Reaktion.....	22
3.2. Interventionsleitfaden: Die E.R.N.S.T.-Regel.....	23
3.3. Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention	25
Ansprechstellen in der Kirchengemeinde Trossingen.....	25
Ansprechstellen im Kirchenbezirk	26
Externe Beratungsstellen.....	27
3.4. Interventionsplan: Schema der Landeskirche	28
4. Anlagen	29
4.1. Anlagen zum Präventionsplan.....	29
1. Orientierungshilfe zur Anforderung eines Führungszeugnisses von ehrenamtlichen Mitarbeitenden	29
2. Vorlage für die kostenlose Beantragung eines Führungszeugnisses für Ehrenamtliche	31
3. Vorlage für eine Selbstauskunft	32
4. Vorlage für ein Dokumentationsblatt zur Einsichtnahme des Führungszeugnisses.....	32

4.2.	Anlagen zum Interventionsplan	33
1.	Vorlage für ein Dokumentationsblatt im Verdachtsfall.....	33
2.	Vorlage für eine Telefon- oder Gesprächsnotiz.....	34
4.3.	Risikoanalyse der einzelnen Angebote in der Kirchengemeinde und Maßnahmen.....	35
5.	Anmerkungen.....	36

Vorbemerkung

Dieses Schutzkonzept basiert auf dem Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt und zur Intervention in Krisenfällen für den Evangelischen Kirchenbezirk Tübingen (Redaktion: Dr. Barbara Hahn-Jooß und Christine FehI) und dem Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt und zur Intervention in Krisenfällen für den Evangelischen Kirchenbezirk Ludwigsburg (das schon das Tübinger Schutzkonzept als Vorlage verwendet).

Zuletzt aktualisiert: 15. Mai 2026

Einleitung



Und sie werden **sicher wohnen!** Mi 5,3

„*Sicher wohnen*“, davon ist 24-mal in der Bibel die Rede. Ich lese das als große Sehnsucht für mich und mein Leben, aber auch für uns als Kirchengemeinde, Kirchenbezirk, als „Kirche“. Dort sollen Menschen doch sicher wohnen oder zumindest eine gute Zeit verbringen. Aufgerüttelt durch immer neue Erkenntnisse über sexualisierte Gewalt im Raum der Kirche wissen wir, dass Kirche kein Ort des sicheren Wohnens ist: Die ForuM-Studie von 2024¹, die die Situation in der gesamten EKD unter die Lupe nimmt und die württembergische AUF!-Studie, bei der Fälle sexualisierter Gewalt rund um Alfred Zechnall historisch aufgearbeitet und Schutzkonzepte verschiedener Einrichtungen analysiert und evaluiert wurden², haben dies in aller Deutlichkeit gezeigt.

Um nicht beim Erschrecken darüber stehenzubleiben, hat sich der Kirchenbezirk Tuttlingen auf den Weg gemacht und das vorliegende Schutzkonzept erarbeitet.

Federführend (oder genauer: konzipierend, formulierend und gestaltend) hat sich das Erwachsenenbildungswerk Tuttlingen dem Prozess angenommen - zusammen mit einer Arbeitsgruppe aus verschiedenen Bereichen des Bezirkes. Auf den letzten Metern der Entstehung kamen – im Hinblick auf die anstehende Kirchenbezirksfusion auch Vertreter des Kirchenbezirks Sulz mit dazu.

Dieses Schutzkonzept versteht sich als ein Rahmen, in dem jede Gemeinde und jedes Werk im Bezirk sein eigenes Schutzkonzept erarbeiten kann. Deshalb gibt es zusätzlich eine Arbeitshilfe zur Erstellung der eigenen Konzepte, die auf der Homepage des Bezirkes abgerufen werden kann³.

Jugendwerk und Kindergärten haben sich zum Teil schon vor einigen Jahren auf dem Weg gemacht, eigene Schutzkonzepte zu erstellen. Ihre Vorarbeiten waren für die Erstellung dieses Konzeptes sehr hilfreich. In den folgenden Überarbeitungen werden sich die Konzepte weiter ergänzen und angleichen.

Mit dem Ziel, Kirche zu einem sicheren Ort zu machen, sind wir nie fertig. Es bleibt immer unsere offene Aufgabe des Hinschauens, des Handelns und des Helfens.

Pfr. Ulrich Dewitz

(Administrator im Dekanatamt)

1. Warum ein Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt?

Als Kirche und Glaubensgemeinschaft sind wir davon überzeugt, dass alle Menschen vor Gott gleich sind. Unser religiös-ethisches Fundament ist die Nächstenliebe. Diese wollen und müssen wir auch leben. In einem Schutzkonzept wird die Nächstenliebe konkret. Ein Schutzkonzept zielt darauf, unseren Umgang mit Menschen, die schutzbedürftig sind, zu reflektieren und zu gestalten. Es ist ein praktisches Werkzeug, das beschreibt, was zu tun ist, um Schutzbedürftigen in unserer Kirche so gut es geht einen sicheren Raum zu bieten. Es ist somit ein Werkzeug, mit dem versucht wird, an einer gerechteren Welt zu arbeiten, und es ist eine Einladung an alle Gemeindeglieder diese gerechtere Welt mitzugestalten.

Das vorliegende Schutzkonzept nimmt sexualisierte Gewalt in den Blick. Sexualisierte Gewalt ist vor allem eine Bedrohung für die Schutzbefohlenen, aber auch für unser Selbstbild. Wir wollen, dass es in unserer Kirche keinen Raum für jegliche Formen sexualisierter Gewalt gibt. Dafür fühlen wir uns als Christinnen und Christen und als Menschen verantwortlich.



1.1. Wie wir sein wollen

Wir wollen, dass unsere Kirche ein sicherer Raum für alle Menschen ist, und dass sich auch Menschen, die besonders schutzbedürftig sind, hier wohlfühlen können. „Schutzbedürftig“ sind nicht nur Kinder, Jugendliche und Menschen mit Einschränkungen und Behinderungen, sondern alle Personen, die sich durch ein Machtgefälle und hierarchische Strukturen in Abhängigkeitsverhältnissen befinden.

Unsere Arbeit und unser Zusammensein mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ist geprägt von ...

... dem Verständnis, dass jeder Mensch als Geschöpf Gottes einmalig ist und unverseht bleiben soll.

... gegenseitigem Respekt.

Wir fördern aktiv ein wertschätzendes Verhalten in Haltung, Sprache und Umgangsweise, und gehen gegen jede Form von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt vor.

... gegenseitigem Vertrauen und Vertrauenswürdigkeit.

Wir sorgen dafür, dass alle – Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene – in diesem Vertrauen geschützt sind und sicher leben können.

... Reflexion.

Wir machen uns bewusst, wo wir in kirchlicher Arbeit mit Risiken für Grenzüberschreitungen zu tun haben und wie wir sie vermeiden können.

- Wir nehmen ungleiche Machtverhältnisse bewusst wahr und gestalten sie vertrauenswürdig und verantwortungsvoll.
- Wir sorgen für eine transparente Entscheidungskultur und pflegen einen offenen Umgang mit Fehlern, der es ermöglicht, dazulernen und zu wachsen.
- Wir ermöglichen Mitwirkung und Beteiligung.
- Wir gehen allen Formen sexualisierter Gewalt unverzüglich und anhand eines festgelegten Verfahrens nach.

... Freude an der Begegnung

zugewandt und risikobewusst!



1.2. Was ist sexualisierte Gewalt?

In Deutschland – wie in den meisten Ländern der Welt – fehlt ein einheitliches Verständnis darüber, was sexualisierte Gewalt eigentlich ist und was unter diesen Begriff fällt. Das spiegelt sich unter anderem darin wider, dass in unterschiedlichen Kontexten unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet werden. Die Rede ist etwa von „sexualisierter Gewalt“, „sexuellem Missbrauch“, „sexueller Gewalt“ oder „sexueller Ausbeutung“.

Der häufig verwendete Begriff ‚sexuelle Gewalt‘ bezeichnet (in Anlehnung an Günther Deegeners Definition der sexuellen Gewalt gegenüber Kindern⁴)

jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Schutzbedürftigen entweder gegen den Willen des Schutzbedürftigen vorgenommen wird oder der der Schutzbedürftige aufgrund seiner körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbrauchenden nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.

Häufig geht dies mit der Erpressung zur Geheimhaltung einher, die das Kind oder den schutzbedürftigen Erwachsenen in machtunterlegener Position zu Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilen soll.

Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Diakonie Deutschland lehnen sich an diese Definition an, sprechen jedoch von sexualisierter Gewalt. Diese Begrifflichkeit zeigt am deutlichsten auf, dass Sexualität instrumentalisiert wird, um Gewalt und Macht auszuüben.

Den Begriff „sexueller Missbrauch“ lehnen viele betroffene Menschen ab. Denn „Missbrauch“ legt nahe, dass auch ein positiver „Gebrauch“ möglich wäre. Gebrauch kann aber prinzipiell nur von Sachen oder Situationen gemacht werden – unter keinen Umständen von Menschen. Gerade wenn es um juristische Zusammenhänge geht, kann aber nicht auf den Begriff Missbrauch verzichtet werden, so dass in diesem Schutzkonzept auch der Begriff sexueller Missbrauch verwendet wird.

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Dabei kann zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden.

Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt liegt zum Beispiel vor:

- bei Exhibitionismus und Voyeurismus,
- beim gemeinsamen Anschauen von Pornografie beziehungsweise beim Versenden pornografischen Bildmaterials per E-Mail oder Messengerdiensten an Kinder, Jugendliche und Schutzbedürftige,
- bei Gesprächen, Filmen oder Bildern mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind,
- wenn jemand sich vor anderen ausziehen muss,
- bei ständiger verbaler oder nonverbaler Kommentierung der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen,
- beim Beobachten von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen beim Baden bzw. Duschen,
- bei Gebrauch sexualisierter Sprache, Belästigung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Chaträumen im Internet (Cyber-Grooming),
- bei der Aufforderung an Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen.

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt liegt zum Beispiel vor:

- bei intimen Küssen,
- bei vorsätzlichen Berührungen des Opfers an Brust, Gesäß oder den Genitalien.

Zusätzlich kann von schweren Formen sexualisierter Gewalt gesprochen werden. Diese liegt zum Beispiel vor:

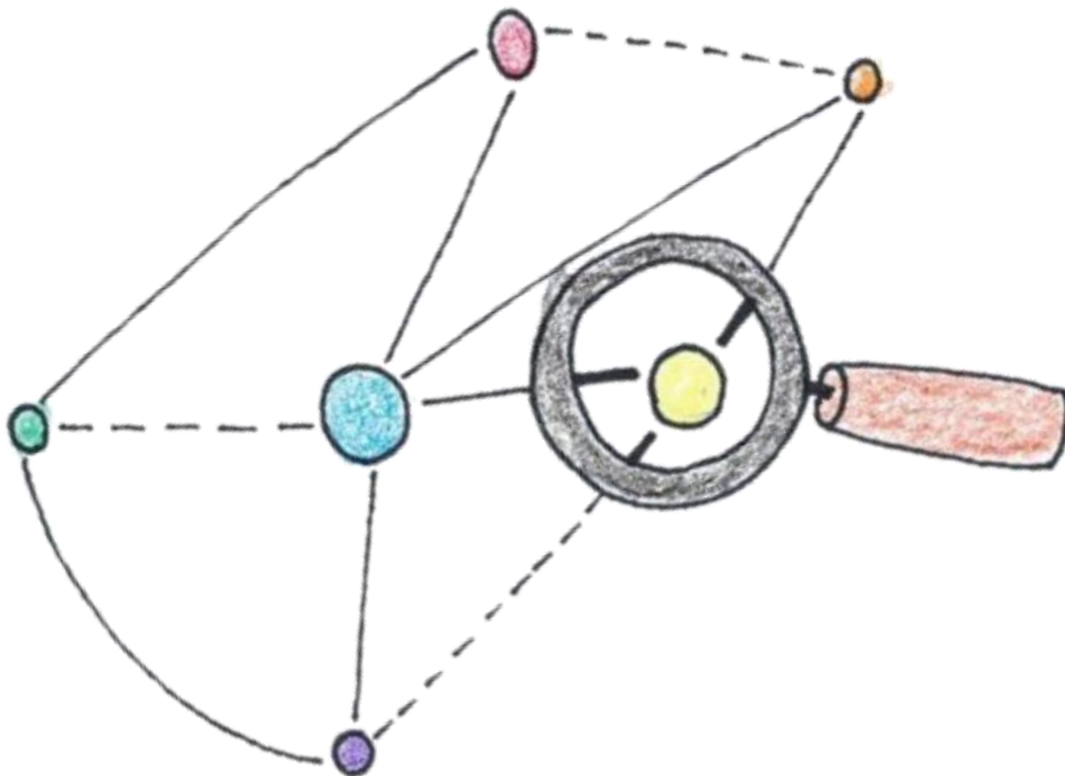
- beim Zwang zu sexuellen Handlungen (zum Beispiel Selbstbefriedigung),
- bei analer, oraler oder genitaler Vergewaltigung,
- beim Zwang zum Austausch sexueller Praktiken unter mehreren Personen.

Alle Grenzverletzungen in Verbindung mit einer sexuellen Handlung zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen sind sexualisierte Gewalt. Solche Handlungen gehen immer mit Zwang einher, auch dann, wenn keine körperliche Gewaltanwendung zur Durchsetzung der Interessen der Täter und Täterinnen notwendig ist.

Die Grenzen sind immer überschritten, wenn gegen den ausdrücklichen, spürbaren oder vermuteten Willen eines Menschen gehandelt wird. Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo ein Mensch sexuelle Erregung sucht – oder mit sexuellen Mitteln andere Ziele verfolgt (Machtausübung) –, ohne dass er auf die freie, reife und informierte Zustimmung des Gegenübers zählt oder zählen kann.

Sexualisierte Gewalt ist in den seltensten Fällen ein einmaliges Ereignis. Häufig geschehen die Gewalt-handlungen über einen längeren Zeitraum immer wieder. Dies gilt besonders, wenn die Täter*innen in enger Beziehung zu den Opfern stehen und die Betroffenen über die Vorfälle schweigen. Sexualisierte Gewalt ist eine von den Tatpersonen bewusst ausgeführte Handlung. Häufig wird sie äußerst sorgfältig – in einer Vielzahl strategischer Schritte – geplant, durchgeführt und womöglich wiederholt. Dabei kommt es nicht nur zur Manipulation der Opfer, bei denen oft Verunsicherung und eine Mitschuld für das Geschehen erzeugt oder deren Schweigen mit Drohungen erzwungen wird. Auch das berufliche und familiäre Umfeld kann dadurch getäuscht werden, dass sich die missbrauchenden Personen nicht selten als professionell Helfende mit pädagogisch-psychologischer Kompetenz darstellen.

Man unterscheidet drei Abstufungen von (sexualisierter) Gewalt: Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen.



Grenzverletzungen

Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich im pädagogischen und im pflegerischen Kontext auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlung der Mitarbeitenden charakterisiert werden. Das unangemessene Verhalten, das eine Grenzverletzung ausmacht, kann durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation sowie durch fehlende Sensibilität der Mitarbeitenden hervorgerufen werden. Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt.

Im Gegensatz zu sexuellem Missbrauch geschehen Grenzverletzungen aus Achtlosigkeit. Sexualisierte Gewalt hingegen geschieht immer mit Absicht. Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Verletzung des Rechts auf Intimität bei der Körperpflege,
- das Ansprechen von Mädchen und Jungen mit besonderen Kosenamen,
- die Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang),
- Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial via Messengerdiensten (zum Beispiel WhatsApp), sozialen Internetplattformen oder E-Mail.

Es ist wichtig zu wissen, dass pädokriminelle Täter*innen ihre Taten häufig mit gezielt eingesetzten Grenzverletzungen anbahnen. Dieses Vorgehen nennt man *Grooming*. Eigentliches Ziel ist der sexuelle Missbrauch, also eine strafbare Handlung. In einem solchen Anbahnungsvorgehen werden Grenzverletzungen dazu verwendet, um zu testen, ob sich Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene dagegen wehren und die Grenzverletzungen zum Beispiel an Erziehungsberechtigte oder andere Vertrauenspersonen melden.

Das Grenzempfinden der Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ist grundsätzlich zu respektieren. Darüber hinaus kommt Erwachsenen auch entwicklungspsychologisch eine besondere Verantwortung zu: Häufig können Schutzbedürftige ihre Grenzen (noch) nicht bestimmen, weil sie in ihre Grenzen bzw. in die Fähigkeit, sie zu formulieren, erst hineinwachsen müssen. Deshalb kann es sein, dass persönliche Grenzempfindungen zum Teil (noch) nicht artikuliert werden können. Schutzbedürftige Kinder und Erwachsene brauchen dementsprechend einen Schutz auch unabhängig von ihren Empfindungen. Selbst wenn sich ein Kind „anbieten“ sollte, gilt das. Das wird deutlich, wenn man es mit einem Boxkampf vergleicht. Wenn ein Kind zu einem Erwachsenen sagt: „Komm, wir boxen!“, dann ist klar, dass es ungeachtet dieser Äußerung keinen Kampf zu erwachsenen Bedingungen wollen und führen kann, dass es dies aber nicht einzuschätzen vermag. Es gibt Täter*innen, die „sanft und zärtlich“ vorgehen und davon überzeugt sind, dass das dem Kind nicht schaden könne. Dies trifft nicht zu.

Sexuelle Übergriffe

Daneben spricht man von sexuellen Übergriffen, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Schutzbedürftigen sind und manchmal eine gezielte Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/Machtmissbrauchs sind.⁵

Sexuelle Übergriffe geschehen im Gegensatz zu Grenzverletzungen niemals zufällig oder unbeabsichtigt.

Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen.

Strafrechtlich relevante Formen

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind:

Sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch, Vergewaltigung, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Prostitution von Kindern, das Herstellen und Ausstellen/ der Handel mit und Eigenbesitz von kinderpornografischen Produkten.

Zahlen und Fakten zu sexualisierter Gewalt⁶

Laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) sind die angezeigten Fälle von sexuellem Missbrauch beständig auf einem hohen Niveau. Das Dunkelfeld, inklusive des Anteils an Straftaten, von denen die Polizei keine Kenntnis erhält, ist allerdings um ein Vielfaches größer.⁷ Außerdem gibt es immer mehr Missbrauchsdarstellungen, die in sozialen Medien verbreitet werden. Sowohl Mädchen als auch Jungen, Frauen ebenso wie Männer werden Opfer von sexualisierter Gewalt. Man geht davon aus, dass zwei Drittel der Betroffenen Mädchen und ein Drittel der Betroffenen Jungen sind. Eine besondere Gefährdung besteht bei Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, die in verschiedener Weise bedürftig (z.B. psychisch, körperlich, kognitiv), emotional vernachlässigt, sozial benachteiligt oder in anderer Weise belastet sind, insbesondere bei kognitiven und/ oder körperlichen Behinderungen.⁸ Die meisten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen erleben sexualisierte Gewalt innerhalb der Familie (ca. 25 %) sowie im sozialen Nahraum (ca. 50 %), zum Beispiel durch Personen aus Einrichtungen, Vereinen, Jugendarbeit, Kindergarten oder Schule sowie durch den erweiterten Familien- oder Bekanntenkreis. Sexueller Missbrauch findet in etwa 80 % bis 90 % der Fälle durch Männer und

männliche Jugendliche statt, zu etwa 10 % bis 20 % durch Frauen und weibliche Jugendliche. Die Täter*innen kommen aus allen sozialen Schichten.

Die ForuM-Studie, des Forschungsverbunds zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und in der Diakonie Deutschland, die im Frühjahr 2024 erschienen ist, hat eine empirische Basis zur sexualisierten Gewalt innerhalb der evangelischen Kirche erhoben. Die Ergebnisse der Studie können auf der Website www.forum-studie.de eingesehen werden. Für die evangelische Kirche Württemberg liegen außerdem die Ergebnisse der AUF!-Studie vor. Für diese Studie wurden Missbrauchsfälle um Alfred Zechmall historisch aufgearbeitet und Schutzkonzepte verschiedener Einrichtungen analysiert. Eine Übersicht über diese Studie und der Bericht der Verantwortlichen zu den Ergebnissen der Studie sind nachzulesen auf der Website <https://www.elk-wue.de/news/2023/06122023-transparenz-und-ehrlichkeit-schaffen-vertrauen>.

Folgen sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt kann bei Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen traumatische Erfahrungen mit lebenslang wirksamen Folgen auslösen. Eindeutige körperliche oder psychische Folgen von sexualisierter Gewalt gibt es allerdings nicht. Die oft nur schwer zuzuordnenden und für Laien schwer zu erkennenden Folgen können sich physisch, psychisch und sozial auswirken, ihre mögliche Bandbreite ist sehr hoch. Schlafstörungen, Konzentrationsmangel, Essstörungen, ein Mangel an Selbstwertgefühl und Bindungsunfähigkeit sind nur wenige Beispiele für mögliche Symptome. Sehr häufig sind psychische mit körperlichen und sozialen Störungen kombiniert.

Folgen sexualisierter Gewalt sind abhängig von der Intensität und Dauer der sexuellen Handlungen, den persönlichen Merkmalen der Betroffenen, der Beziehungsqualität zu der missbrauchenden Person, den sozialen Beziehungen und Schutzräumen der Kinder, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen und davon, wie vertrauensvoll und verlässlich die Beziehung zu den Eltern und/ oder anderen Bezugspersonen ist.

Die Schwere der Tat korrespondiert jedoch nicht unbedingt – in Abhängigkeit von der sogenannten Resilienz des Opfers – mit der Schwere der Symptome und der möglichen Folgen. Grundsätzlich lässt sich aber feststellen: Je länger sexualisierte Gewalt anhält, je intensiver sie war und je besser das Opfer die missbrauchende Person kannte, umso häufiger können sich Langzeitfolgen ausbilden.

2. Wie versuchen wir Vorfälle zu vermeiden?

Unser Präventionsplan

2.1. Verhaltenskodex

Verhaltenskodizes beschreiben Handlungsrichtlinien, nach denen Mitarbeitende ihr Verhalten ausrichten sollen.⁹ Im Verhaltenskodex werden vor allem Hilfestellungen, Anregungen und konkrete Verhaltensweisen für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und für ihre Prävention benannt. Verhaltenskodizes können für Einheiten unterschiedlicher Größen erstellt werden. Je nach Zielgruppe, für welche sie Gültigkeit haben sollen, empfiehlt es sich, für diesen Arbeitsbereich passende und möglichst konkrete Regeln zu formulieren (z. B. Übernachtung in Jungschar/Konfi/Kinderchorarbeit, musikalischer Einzelunterricht, Konfifreizeit, ...).

In einem Verhaltenskodex werden unter anderem folgende Aspekte berücksichtigt:

- das Nähe-Distanzverhältnis von Mitarbeitenden zu Schutzbefohlenen,
- die Trennung von beruflichen und privaten Kontakten,
- das Nähe-Distanzverhältnis von Mitarbeitenden untereinander,
- der respektvolle Umgang miteinander,
- der Sprachgebrauch innerhalb der Institution,
- der Schutzauftrag,
- die Raumnutzung,
- das Verhalten bei Ausflügen und Freizeiten.

Die folgenden Verhaltensregeln wurden auf Basis der Leitlinien der Ev. Landeskirche in Württemberg entwickelt. Sie formulieren die Grundlagen für einen respektvollen und fürsorglichen Umgang miteinander.

Zum Umgang mit einem Verhaltenskodex

Verhaltenskodizes sind unwirksam, solange sie nur auf dem Papier stehen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Relevanz und Notwendigkeit klarer gemeinsamer Regeln zu thematisieren. Dies kann im Rahmen von Einstellungsgesprächen, Freizeitvorbereitungen, Mitarbeitendentreffen, Fortbildungsveranstaltungen, Gruppengründungen, Elternbriefen, aber auch regelmäßig bei den eigentlichen Angeboten selbst geschehen. Die Inhalte müssen dabei in Ruhe von allen zur Kenntnis genommen werden können, entweder durch ein gemeinsames Gespräch darüber oder durch die Möglichkeit, sich allein damit zu befassen. Ob eine Unterschrift unter dem Verhaltenskodex verlangt wird, um diese individuelle Auseinandersetzung zu bestätigen, kann nach Einzelsituation entschieden werden. Wichtig ist die Thematisierung der Verhaltensregeln selbst. Weil sie erst dadurch für alle transparent werden, kann ihre Einhaltung auch von allen Mitwissenden – Mitarbeitenden und Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen – eingefordert werden.



Verhaltenskodex für die Kirchengemeinde Trossingen zu grenzachtendem Verhalten

Verhaltenskodex

Schutz

Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Ich schütze sie vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, vor Vernachlässigung sowie vor Machtmissbrauch.

Wertschätzung und Gewaltfreiheit

Ich behandle Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht, ihrer Herkunft und Religion sowie ihren persönlichen Merkmalen gleichermaßen wertschätzend.

In meinem Verhalten diskriminiere ich nicht. Ich übe keine körperliche, verbale, psychische und sexualisierte Gewalt aus.

Respektieren von Grenzen

Ich respektiere die Intimsphäre und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen und achte darauf, dass auch sie diese Grenzen im Umgang miteinander wahrnehmen und wahren. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

Ich habe keine sexualisierten Kontakte zu den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Dabei ist für mich der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz leitend. Das Beziehungsgefälle von Macht und Abhängigkeit ist mir bewusst. Mein Handeln ist transparent und nachvollziehbar. Ich achte auf offene und unterschwellige Formen von Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich spreche sie an und vertusche sie nicht.

Qualifizierung

Ich bin bereit, fachliche Kompetenz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu erwerben und einzubringen, zu erhalten und zu erweitern. Hierfür nutze ich regelmäßig die von der Einrichtung/ Gemeinde zur Verfügung gestellten Angebote zur Präventionsarbeit (zum Beispiel kollegiale Beratung, Supervision, Fachberatung,

Fortbildung, regelmäßige Schulungsangebote von Jugendarbeit, Kinderkircharbeit und Erwachsenenbildung, etc. auf Bezirks- und Landeskirchenebene). Ich suche kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermute.

Ich achte auf mich selbst, reflektiere mein Verhalten und nehme Hilfe in Anspruch, falls ich den Anforderungen im Kontakt/ in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen nicht mehr gerecht werde.

Ich bin bereit zu vertrauensvoller Teamarbeit und trage auftretende Meinungsverschiedenheiten mit dem Ziel konstruktiver Lösungen aus.

Stärkung und Beteiligung

Ich trage zu Bedingungen bei, in denen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene ihre Rechte erleben und umsetzen können. Ich unterstütze sie dabei, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Dabei achte ich darauf, Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene entsprechend ihrer Entwicklung an Entscheidungsprozessen teilhaben zu lassen.

Möglichkeit zur Beschwerde

Ich nehme Meinungen und Sorgen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen stets ernst. Ich gebe ihnen Raum, Wünsche und Kritik frei äußern zu können. Auf die Möglichkeit eines formalisierten Beschwerdewegs sowie auf jeweils altersentsprechende Rückmelde-möglichkeiten weise ich hin. Sollte ich dabei Kenntnis von grenzverletzenden oder -gefährdenden Sachverhalten erlangen, handle ich gemäß den Regeln und Abläufen dieses Schutzkonzeptes.

Aktives Einschreiten

Ich verpflichte mich, nicht nur selbst keine Gewalt auszuüben, sondern ich beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches, sexistisches und sexualisiertes Verhalten aktiv Stellung. Ich benenne dies offen und greife ein. Im konkreten Konflikt- oder Verdachtsfall wende ich mich umgehend an die Leitung bzw. den Träger und werde gemäß dem Schutzkonzept handeln.

2.2. Personal- und Mitarbeiterverantwortung

Begleitung von Mitarbeitenden

Für alle hauptamtlichen Mitarbeitenden gibt es gesetzliche Regelungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Diese sind in der Anlage 1.1.3 KAO Arbeitsrechtliche Regelungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie in den einschlägigen rechtlichen Regelungen im Pfarrerdienstrecht und Beamtenrecht geregelt.

Schutz vor sexualisierter Gewalt setzt bereits vor dem Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses und vor der Beauftragung von Ehrenamtlichen an. Leitungspersonen können ihre Personalverantwortung für eine sorgfältige Auswahl sowohl fachlich als auch persönlich geeigneter Mitarbeiter*innen nutzen.¹⁰ Die Überprüfung von Lebenslauf und Arbeitszeugnissen auf Unstimmigkeiten, die Einholung der Selbstauskunft, die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis (siehe folgender Abschnitt) sowie die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung sind verbindliche Schritte eines präventiven Vorgehens im Einstellungsverfahren. Darüber hinaus signalisiert der Verweis auf ein vorhandenes Schutzkonzept auf der Homepage der Einrichtung sowie im Ausschreibungstext Bewerber*innen, dass die Prävention von sexualisierter Gewalt im Fokus der Einrichtung steht.

Die Thematik professioneller Nähe und Distanz lässt sich in Bezug auf Qualifikation und Fortbildung der Bewerbenden in das Vorstellungsgespräch einbinden. Beispiele für Grenzsituationen aus der jeweiligen Berufspraxis eignen sich, um mit den Bewerber*innen über deren Selbstverständnis bei der Gestaltung asymmetrischer Beziehungen ins Gespräch zu kommen. Angebote zu Hospitation oder Probearbeit und die Probezeit als solche lassen sich aktiv dafür nutzen, die Mitarbeitenden in ihrem Umgang mit Grenzen zu erleben und ihnen bei der Einarbeitung eine grenzwahrende und gewaltsensible Haltung zu vermitteln. In begleitenden Reflexionsgesprächen wird das Thema lebendig gehalten – auch über die Probezeit hinaus.

Risikobewertung, erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft

Als ein Präventionsbaustein zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt in unseren Einrichtungen und Arbeitsfeldern dient die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG.

Die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ist seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes gängige Praxis in unseren Kindertageseinrichtungen und dem evangelischen Jugendwerk.

Das betrifft auch Regelungen zur Einsichtnahme bei ehrenamtlich Engagierten in der evangelischen Jugendarbeit. Dafür gibt es auch seit 2017 Vereinbarungen mit den Landratsämtern.

Die evangelische Landeskirche hat dies nun weiter ausgebaut und im Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt festgelegt, dass Personen, die eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verübt haben, weder angestellt noch als Ehrenamtliche beauftragt werden können.

Für alle **angestellten Mitarbeitenden** bedeutet dies **die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses**. (Wir sehen es für keine Berufsgruppe als gegeben an, dass der Kontakt zu Kindern, und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ausgeschlossen werden kann. Deshalb greift hier keine Ausnahmeregelung.) Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses muss dokumentiert und regelmäßig alle fünf Jahre wiederholt werden (siehe die Vorlagen in Anlage 4.1.). Die Einsichtnahme und Dokumentation der erweiterten Führungszeugnisse liegt bei einer festgelegten Person. Für die Kirchengemeinde Trossingen bei Torsten Kramer, geschäftsführender Pfarrer.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erst ab einem Alter von 16 Jahren sinnvoll ist, weil vorher in der Regel keine Eintragungen möglich ist (Strafmündigkeit ab 14 plus die Zeit des Strafverfahrens).

Für alle Ehrenamtlichen regelt das Schutzkonzept Folgendes:

1. **Alle Leitungspersonen, die (auch nachgeordnet) die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen verantworten (KGR, BAK, Team-Leitung, Gruppenleitung, Leitung Offene Arbeit und ähnliches), sind verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.**
2. **Andere Leitungspersonen, die durch Ihre Tätigkeit in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbedürftigen kommen können, sind verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.**
3. **Für andere ehrenamtliche Mitarbeitende, die in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbedürftigen kommen, gilt die Tabelle im Anhang (siehe Anlage 4.1. (1)) als Orientierungshilfe.**

Im Grundsatz ist von der Verpflichtung der Vorlage eines Führungszeugnisses für die ehrenamtliche Mitarbeit auszugehen. Der Verzicht darauf ist ggfs. zu begründen. Dafür können die Kriterien in der Tabelle im Anhang (siehe Anlage 4.1 (1)) eine Hilfe sein. Die betroffenen Ehrenamtlichen erhalten von der Einrichtung/ Kirchengemeinde eine Bescheinigung, mit der sie das erweiterte Führungszeugnis gebührenfrei in ihrer Wohnsitzgemeinde beantragen können (siehe die Vorlage in Anlage 4.1. (2)). Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Es wird eingesehen, die Einsichtnahme dokumentiert und danach der oder dem Ehrenamtlichen wieder zurückgegeben. Nach spätestens fünf Jahren muss erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Die Mitarbeitenden sollen darauf hingewiesen werden, ihr Führungszeugnis allen Trägern ehrenamtlicher Mitarbeit (Jugendwerk, CVJM, Sportverein, etc.) vorzulegen, um Doppel-Beantragungen zu vermeiden.

Sollte eine Mitarbeit so kurzfristig entstehen, dass kein erweitertes Führungszeugnis mehr vorgelegt werden kann, oder kann die betreffende Person kein erweitertes Führungszeugnis beantragen, oder bestehen Zweifel an der Vollständigkeit (zum Beispiel, weil sie keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt), ist eine unterzeichnete Selbstauskunft abzugeben (siehe die Vorlage in Anlage 4.1, (3)). Rechtlich bindend kann eine Selbstauskunft darüber, ob ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung anhängig ist, allerdings nicht sein. Dies ist erst durch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses möglich.

In den **Anlagen** (Abschnitt 4.1) ist dazu Folgendes zu finden:

1. Hilfe zur Feststellung der Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses anhand Ihrer Angebote.
2. Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.
3. Vorlage Selbstauskunft.
4. Vorlage Dokumentationsblatt über die Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses.

Schulungen

Die Schulungen der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen orientieren sich am Schulungskonzept des Programms „hinschauen - helfen - handeln“ der EKD. Folgende Schulungen sind in diesem Rahmen vorgeschrieben:

	Web-based Training (2UE)	Basisschulung (4UE) und Menschenskinder (ejw)
Zielgruppe	Alle Angestellten und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Landeskirche, die keine Basisschulung besuchen müssen.	Alle Angestellten und ehrenamtlich Mitarbeitende der Landeskirche, die Kontakt zu Schutzbedürftigen haben.
Inhaltlicher Fokus	▪ Was versteht die Landeskirche unter sexualisierter Gewalt? ▪ Wer sind Betroffene sexualisierter Gewalt? ▪ Wer sind die Täter und Täterinnen? ▪ Interventionsgrundsätze der Landeskirche ▪ Informationen über Meldepflicht und Meldewege ▪ Prävention: Schutzkonzept ▪ Fachstelle und ihre Aufgaben	Grundlagen über: ▪ Kultur der Achtsamkeit/ Nähe und Distanzverhalten im Kontext des eigenen Arbeitsfelds ▪ Verständnis und Definition von sexualisierter Gewalt ▪ Strategien von Tätern und Täterinnen ▪ Rechte und Pflichten ▪ Standards der Intervention ▪ Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt
Auffrischung	Bei Änderung rechtlicher Regelungen	Alle 3 Jahre muss eine erneute Schulung erfolgen. Diese kann vertiefende Inhalte haben.
Hinweise		Die Schulung findet i.d.R. in Präsenz vor Ort statt.

Schulungen werden auf Kirchenbezirksebene und auf Landeskirkenebene angeboten. Neben den vorgeschriebenen Schulungen gibt es weitere vertiefende Angebote. Einrichtungen oder Kirchengemeinden können auf die jeweilige Ansprechstelle zugehen und dort Unterstützung bekommen, um Veranstaltungen zu planen, bspw. zu den Themen:

- Medienerziehung
- Sexualpädagogisches Konzept
- sexualisierte Sprache unter Jugendlichen
- Peergewalt unter Jugendlichen.



Die Schulungsangebote für den Kirchenbezirk Tuttlingen, die von der Ev. Erwachsenenbildung angeboten werden, finden Sie auf der Website des Kirchenbezirks unter „Unsere Veranstaltungen“: <https://www.kirchenbezirk-tuttlingen.de>. Außerdem gibt es eine aktuelle Übersicht aller Schulungsangebote im Bereich der Landeskirche auf der Website der Projektstelle Prävention: [https:// www.elkwue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/fachtagungen/](https://www.elkwue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/fachtagungen/).

2.3. SchutzkonzepteEin

Es gibt Schutzkonzepte für

- die Kindergärten in der Trägerschaft der Kirchengemeinde
- das evangelische Jugendwerk Trossingen
- die haupt- und ehrenamtliche Arbeit in der Kirchengemeinde

Teil des Präventionsplan der Kirchengemeinde Trossingen ist es, dass Haupt- und Ehrenamtliche das Schutzkonzept kennen, geschult werden und es umsetzen. Die Schutzkonzepte sind speziell auf die Angebote vor Ort angepasst und übersetzen den Verhaltenskodex in die Praxis. Die Kirchengemeinde konkretisiert für seine eigenen Aktivitäten Handlungsanweisungen, die in einem Dokument festgehalten werden.

Aktuelle Informationen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt werden nach innen und außen kommuniziert und die Schutzkonzepte sind auf unserer Website und im Pfarrbüro einfach einzusehen.

Die Kirchengemeinde beauftragt eine AG Prävention, die regelmäßig zusammenkommt, um nötige (auch redaktionelle) Anpassungen am Schutzkonzept vorzunehmen, Schulungsangebote abzustimmen und den Stand der Schutzkonzepte vor Ort zu überprüfen.

3. Was machen wir, wenn doch etwas vorfällt?

Unser Interventionsplan

Eine ausführliche und detaillierte Handreichung für Abläufe, beteiligte Personen, Krisenkommunikation etc. stellt der „Interventionsplan der Landeskirche“ dar. Er liegt in allen Pfarrämtern vor und kann online eingesehen oder ausgedruckt werden unter: <https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/intervention>.

Mitarbeitende auf der Leitungsebene orientieren sich an den E.R.N.S.T.-Regeln (siehe Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).



3.1. Die sofortige Reaktion

Diese Übersicht beschreibt, wie bei der Meldung eines Falles (bzw. im Verdachtsfall oder bei einer vermuteten Täterschaft) vorgegangen werden soll. Diese Reaktion sollte selbstverständlich sein und von allen kirchlichen Angestellten und Mitarbeiter verinnerlicht werden:

Merken wir uns: Zuhören und Glauben schenken, nicht vorschnell handeln und betroffene Schützen.

Im Verdachtsfall:	Im Mitteilungsfall:	Bei vermuteter Täterschaft:
Vermutung auf sexualisierte Gewalt im heimischen oder in anderem Kontext	Ein*e Betroffene*r oder ein*e Mitwissende*r meldet sich	Ehrenamtlich oder hauptamtlich Mitarbeitende
Ruhe bewahren! Handeln Sie nicht vorschnell. Setzen Sie sich <u>nicht</u> mit der (vermuteten) Tatperson oder dem Umfeld der/ des Betroffenen in Verbindung.		
Überlegen: Woher kommt meine Vermutung? Führen Sie kein Gespräch mit der vermuteten Tatperson oder dem Umfeld der/ des möglicherweise Betroffenen.	Zuhören, Glauben schenken. Stellen Sie keine eigenen Ermittlungen an. Sichern Sie Diskretion zu und erklären Sie ggf. dass Sie sich selbst zunächst anonymisiert Hilfe holen und Ihre*n Dienstvorgesetzte*n informieren werden.	Überlegen: Woher kommt meine Vermutung? Führen Sie kein Gespräch mit der verdächtigten Person. Initiieren Sie keinesfalls ein „Vermittlungs-gespräch“ zwischen betroffener und verdächtigter Person
Sofort handschriftlich notieren: Was wurde wann von wem erzählt? Was habe ich beobachtet? Was sind meine Überlegungen dazu?		
Betroffene schützen! Sofern im eigenen Kontext: Situationen verhindern, in denen geschilderte Ereignisse weiterhin vorkommen könnten.		
Nächste Schritte: - Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug der oder des Betroffenen. Keine „automatische“ Meldung bei der Polizei (siehe den Abschnitt „Netzwerk“ unter 3.2.). - Leitung und Dienstvorgesetzte informieren. - In gemeinsamer Absprache fachliche Beratung einholen (siehe die Liste der Ansprechpartner unter 3.3) und weiteres Vorgehen besprechen.		

3.2. Interventionsleitfaden: Die E.R.N.S.T.-Regel

Bei Vorfällen empfiehlt sich für Leitungskräfte ein Vorgehen nach der so genannten E.R.N.S.T.-Regel:¹¹

E	Erkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt. Mögliche Hinweisgeber könnten sein: ▪ Starke Veränderungen im verbalen und nonverbalen Verhalten¹⁴ (Freudlosigkeit, Aggressivität, stark sexualisierte Sprache oder sexualisiertes Verhalten, extremer Rückzug oder starkes Sicherheitsbedürfnis. Es gibt eindeutige und weniger eindeutige Anzeichen für sexuellen Missbrauch. Manchmal zeigt ein*e Betroffene*r mehrere Auffälligkeiten, die einen stutzig machen. Manche weisen vielleicht auf ein anderes Problem hin. Eltern und Bezugspersonen sollten aufmerksam werden, wenn ein*e Schutzbedürftige*r sich auffällig anders verhält als sonst. ▪ Erkennbare Verletzungen. ▪ „Bauchgefühl“ ist wichtiger Hinweisgeber, der (eigene) Wahrnehmungen und eine Mitteilung in Verbindung bringen kann. ▪ Mitteilung durch andere oder Betroffene selbst: - Die Mitteilung kann zufällig und möglicherweise in anderem Zusammenhang geschehen. - Die Mitteilung kann sich auf Geschehnisse beziehen, die schon lange zurückliegen. Dies ändert nichts an der Notwendigkeit, sich damit zu befassen. ▪ Das Wissen um Täterstrategien trägt zum Erkennen bei: Beobachtung von auffälliger „Geheimniskrämerei“, oder der Tendenz, Einzelzeit mit Schutzbefohlenen zu verbringen, Grenzverletzungen, etc.
R	Ruhe bewahren/Report (Dokumentation) ▪ Ruhe bewahren! ▪ Zu diesem Zeitpunkt keine Konfrontation des vermutlichen Täters oder der vermutlichen Täterin, u. a. um Betroffene zu schützen und um ein Vernichten von Spuren zu verhindern! ▪ Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang! ▪ Überdenken Sie Ihre nächsten Schritte, da überstürzte und unüberlegte Handlungen die Situation verschlimmern könnten. ▪ Zuhören, Glauben schenken. Auch widersprüchliche Berichte und Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen! („Du bist nicht schuld! Es ist gut und mutig, dass du das berichtest.“) ▪ Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“ ▪ Sich selbst Hilfe holen! Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Die eigenen Grenzen akzeptieren: Sie können und müssen nicht alleine „retten“. ▪ Report: Gespräche, Fakten, Situation und eigene Wahrnehmungen handschriftlich dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Namen der Personen, mit denen die Beobachtungen unter Beachtung der Schweigepflicht reflektiert wurden) (siehe Vorlage in Anlage 4.2 (1)). - Was habe ich gesehen? - Was habe ich gehört? - Was wurde mir erzählt? (Zitate)

	- Welche Gefühle hat das Kind/ der oder die Jugendliche/ der oder die schutzbedürftige Erwachsene? - Welche Gefühle habe ich? ▪ Die Dokumentation muss handschriftlich geführt, sicher aufbewahrt und vor unrechtmäßiger Einsichtnahme geschützt sowie bei unbegründetem Verdacht vernichtet werden.
N	Netzwerk ▪ Keine Entscheidungen treffen und keine weiteren Schritte unternehmen ohne altersgemäßen Einbezug des betroffenen Menschen! Achtung bei innerfamiliärer sexueller Gewalt: Tragen Sie Ihre Vermutung nicht an Bezugspersonen heran, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob diese die/ den Betroffene*n ausreichend schützen (Beteiligung im Missbrauchssystem). Zunächst keine Konfrontation der Familie des vermutlichen Opfers mit dem Sachverhalt. Keine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin. ▪ Leitung und Dienstvorgesetzte informieren! ▪ Fachliche Beratung einholen: Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft (für den Kirchenbezirk: Phönix e.V. in Tuttlingen, Frauen helfen Frauen + Auswege e.V. in Rottweil, Frauen helfen Frauen in VS; siehe auch Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention unter 3.3.). Standard bei Entscheidungen: vier- bis sechs-Augenprinzip, gemeinsame Risikoabschätzung erstellen, erst dann ggf. Strafanzeige stellen und die Polizei hinzuziehen.
S	Sicherheit herstellen: Opfer schützen ▪ Opferschutz hat von Anfang an Priorität! Spätestens jetzt sollten Situationen verhindert werden, in denen geschilderte Ereignisse vorkommen könnten. Auch bei sexueller Gewalt durch Kinder/ Jugendliche: Schützen Sie die/ den Betroffene*n durch Beobachtung Ihrerseits und, wenn möglich, Trennung des Kontaktes zum übergriffigen Kind oder Jugendlichen. Ggf. arbeitsrechtliche Möglichkeiten gegenüber dem /der vermuteten Täter*in ausschöpfen (Freistellung, Beurlaubung, Verdachtskündigung; bei Ehrenamtlichen: Hausverbot). ▪ Betroffene brauchen während des gesamten Verfahrens Beistand und Hilfe!
T	Täter*in stoppen Bei begründetem und erhärtetem bzw. erwiesenem Verdacht: ▪ Bei Verdacht gegen Leitungskraft: Ansprechperson auf höherer Ebene informieren. ▪ Beschuldigte*r Mitarbeiter*in muss angehört werden. Zeitpunkt für Personalgespräch muss genau abgewogen werden. Mindestens zwei Fachkräfte sollten anwesend sein. ▪ Vorher mit juristischer Unterstützung abklären: mögliche angemessene arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Schritte und die Möglichkeit/Notwendigkeit einer Strafanzeige.

3.3. Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention

Bei Grenzverletzungen, Übergriffen, sexualisierter Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten ausgehend von (ehren-, neben- und hauptamtlich) Beschäftigten:

Zunächst zuständig sind Dienstvorgesetzte bzw. Trägerverantwortliche bzw., sofern die Leitung betroffen ist, die jeweils nächsthöhere Ebene. Bei begründetem Verdacht gegenüber kirchlichen Hauptamtlichen muss eine externe Beratungsstelle angefragt werden.

Ansprechstellen in der Kirchengemeinde Trossingen

Vertrauenspersonen	Martina Möbius	Martina.möbius@elkw.de 01511 5224925
	Eileen Witt	eileen.witt@elkw.de 0162 9820975

Datenschutz Pflichtinformationen gemäß § 16ff.DSG-EKD zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://dsbisb.elkw.de/datenschutzerklaerungen>

Ansprechstellen im Kirchenbezirk

Dekanatamt	Ulrich Dewitz (Administrator)	ulrich.dewitz@elkw.de 07424-901047
Ansprechpersonen im Kirchenbezirk	Mitarbeitende der psychologischen Beratungsstelle Dr. Janina Niefer (Ev. Erwachsenenbildung) Amrei Steinfort (Schuldekanin) Ingrid Klingler (Bezirksjugendreferentin)	07461-6047 www.psychberatungsstelle.de janina.niefer@elkw.de 0741-94237897 amrei.steinfort@elkw.de 07433-160784 ingrid.klingler@ejw-bezirk-tut.de 07424-5227
Landeskirchliches Büro für Chancengleichheit, Projektstelle Prävention	Miriam Günderoth	miriam.guenderoth@elk-wue.de 0711-2149605
Ansprechstelle im Ev. Oberkirchenrat	Ursula Kress	ursula.kress@elk-wue.de 0711-2149572
Unabhängige Ansprechstelle, Möglichkeit der Erstberatung	Dr. jur. Karin Kellermann-Körber	rechtsanwaelte@kellermann-koerber.de 07031-749517
Für Jugendarbeit: Ansprechpartner im Ev. Landesjugendwerk	Notfalltelefon	0711-9781288
Evangelische Kirche Deutschland: Fachstelle Sexualisierte Gewalt	Notfalltelefon	praevention@ekd.de 0511-27960
Zentrale Anlaufstelle.Help Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie	www.anlaufstelle.help	zentrale@anlaufstelle.help kostenlos und anonym: 0800-5040112
Kindergarten Beratungsstelle	Mareike Busch (Kindergartenfachberatung)	Kiga-fb@kirchenbezirk-tuttlingen.de 07461-96598070

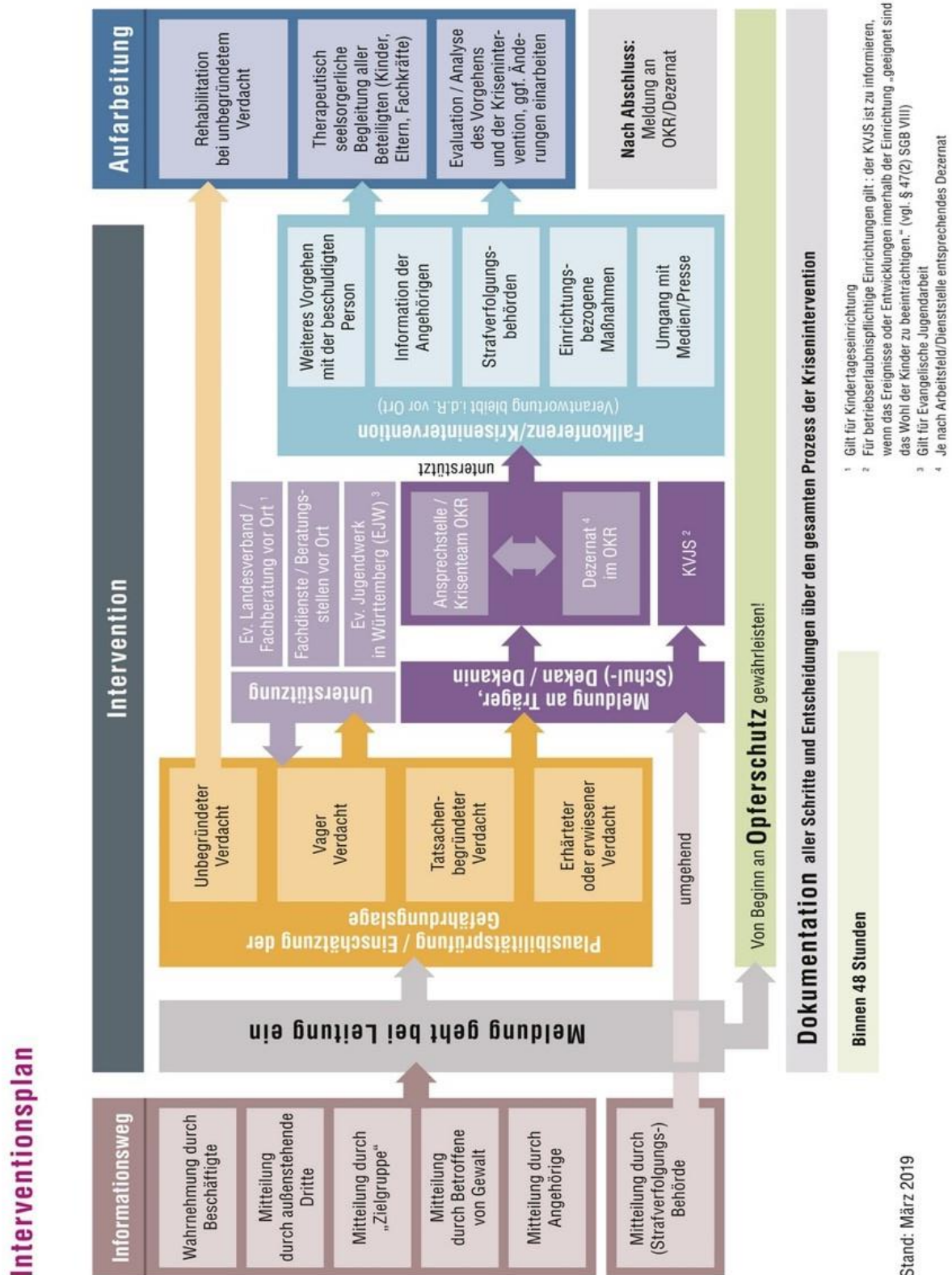
Datenschutz Pflichtinformationen gemäß § 16ff.DSG-EKD zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://dsbisb.elkw.de/datenschutzerklaerungen>

Externe Beratungsstellen

Für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen: Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) Achtung: Zwischen Träger und KVJS besteht nach §47 SGB VIII eine gesetzliche Meldepflicht für „Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.“	Gebietszuständige Person über das Sekretariat ermitteln	info@kvjs.de 0711-63750
Phönix e.V. Tuttlingen	Gemeinnütziger Verein gegen sexuellen Missbrauch	www.phoenix-tuttlingen.de anlaufstelle@phoenix-tuttlingen.de 07461-770550
Frauen helfen Frauen und Auswege e.V. Rottweil	Beratungsstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt	www.fhf-auswege.de info@fhf-auswege.de 0741-41314
Frauen helfen Frauen VS	Beratung und Hilfe für Frauen und Mädchen	www.fhf-sbk.de 07721-54400
Grauzone Schwenningen	Fachberatungsstelle für Betroffene von Sexualisierter Gewalt	www.grauzone-ev.de info@grauzone-ev.de 0771-4111

Datenschutz Pflichtinformationen gemäß § 16ff.DSG-EKD zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://dsbisb.elkw.de/datenschutzerklaerungen>

3.4. Interventionsplan: Schema der Landeskirche



4. Anlagen

4.1. Anlagen zum Präventionsplan

1. Orientierungshilfe zur Anforderung eines Führungszeugnisses von ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Bitte beachten: Für Leitungspersonen gelten grundsätzlich die Regelungen, die in Abschnitt 2.2 festgehalten sind.

Tätigkeit	Beschreibung der Tätigkeiten	Einsichtnahme in EFZ	Begründung
Angebote für Kinder/ Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene, die von einem Mitarbeitenden allein verantwortet und/oder durchgeführt werden		Ja	
Regelmäßige Gruppenangebote für Kinder/ Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene (z.B. Jungschar, Jungbläser, Eichenkreuzsport, ...)	Treffen, die entweder wöchentlich oder in einem längeren Abstand regelmäßig in einem öffentlich zugänglichen Raum stattfinden.	Ja	Auch wenn ein Team vorhanden ist, ist die Möglichkeit der Eins-zu-Eins Begegnung gegeben. Treffen werden immer wieder auch im privaten oder nicht einsehbaren Raum durchgeführt
Regelmäßiges Angebot der offenen Arbeit (z.B. Schülercafés, offene Treffs, ...)	Thekendienst, Essensausgabe, Angebote im Bereich Spiel, Sport, Kreativität, ...	Nein Leitung: Ja	Öffentlicher, einsehbarer Raum; im Team, nicht privat; Kontakt in der Regel von Teilnehmer*innen bestimmt; geringe Hierarchie; häufige Besucher*innenwechsel
Veranstaltungen mit Übernachtungen	Mitarbeit im Rahmen von Angeboten mit Übernachtung. Auch im Bereich Küche, Logistik, etc.	Ja	Oftmals gibt es über die Übernachtung hinaus dauerhaften Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt. Auch im nicht-pädagogischen Bereich sind oft Vertrauensverhältnisse vorhanden.
Eintägige Aktionen (z.B. Kinderaction-tag,	Mithilfe bei Auf- und Abbau, Organisation und Betreuung von	Nein	Im Team; wechselnde Gruppen; kein

Jungschar-Tag, Sportturniere, ...)	Spielstationen, Schiedsrichtertätigkeit, Catering	Leitung: Ja Trainer: Ja	Beziehungsaufbau möglich; öffentlicher Raum.
Mehrtägige Aktionen ohne gemeinsame Übernachtung (z.B. Ferienaktionen, Ferienspiele, Stadtranderholung, Waldheime, ...)	Mithilfe bei Auf- und Abbau, Organisation und Betreuung von Spielstationen, Catering, Betreuung von Kleingruppen	Ja	Teilweise Kleingruppen; unübersehbare Räumlichkeiten; Vertrauensbeziehungen können entstehen.
Projektbezogene Arbeit (z.B. Altpapiersammlung, Gemeindefest, ...)	Unterschiedliche Projekte innerhalb der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Nein	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum; kein besonderes Hierarchie- und Machtverhältnis; öffentlicher Raum.
Regelmäßige Veranstaltungen mit keiner festen Gruppe (z.B. Jugendgottesdienste)	Jugendgottesdienste, Konzertreihen, u.a.	Nein	Nur punktuelle Angebote; Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum; kein besonderes Hierarchie- und Machtverhältnis; kein Betreuungsangebot.
Einzelbetreuung	Seelsorge, Mentoring, Einzelförderung (z.B. Musik, Hausaufgabenhilfe, ...)	Ja	Einzelkontakt; intime Themen; großes Vertrauensverhältnis; oft in abgeschlossenen Räumen; hohes Hierarchie- und Machtgefälle.
Administrative Tätigkeiten (z.B. Material-Zeltwart, Kassenwart, ...)	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Ja	Es können Eins-zu-Eins Situationen entstehen; Machtgefälle; nicht einsehbarer, evtl. privater Raum.
Vorstands- und BAK Tätigkeiten	Verantwortliche (Leitungs-) aufgaben innerhalb der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Ja	An unterschiedlichen Stellen tätig; Machtgefälle möglich; Entscheidungsträger; Vorbildfunktion.

2. Vorlage für die kostenlose Beantragung eines Führungszeugnisses für Ehrenamtliche

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Abs. 2 BZRG)

Hiermit bestätige/n ich/wir

Auffordernde Person/Behörde/Firma/Institution/Verein etc.

Anschrift: (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort;)

dass Frau/Herr

Vorname Name Geburtsdatum

Anschrift: (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort;)

ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes zur Ausübung einer beruflichen oder ehrenamtlichen

- ☐ Tätigkeit im Bereich **Kinder- und Jugendhilfe** gem. § 72 a des Achten Sozialgesetzbuches
- ☐ Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung **Minder-jähriger** dient,
- ☐ Tätigkeit, die in einer **vergleichbaren Weise** geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen,
- ☐ Tätigkeit mit **erwachsenen Schutzbefohlenen** nach § 75 Abs. 2 SGB XII, Artikel 11 Bundessteuergesetz,
- ☐ Tätigkeit in der **Pflege**, bei der Pflegebedürftige nach §14 SGB XI ambulant oder in stationären Einrichtungen versorgt werden gem. § 75 Abs. 2 SGB XII iVm § 4 Abs. 3 Arbeitsrechtsregelungsgesetz,
- ☐ Tätigkeit mit einer Vorlagepflicht nach einer sonstigen **gesetzlichen Regelung** (§ 4 Abs. 3 Arbeitsrechtsregelungsgesetz)

vorlegen muss.

- _____
☐ Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Datum, Unterschrift der auffordernden Stelle

Das erweiterte Führungszeugnis können Sie bei der für Sie zuständigen Wohnortgemeinde beantragen.

Datenschutz Pflichtinformationen gemäß § 16ff.DSG-EKD zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://dsbisb.elkw.de/datenschutzerklaerungen>

3. Vorlage für eine Selbstauskunft

Ich _____ geboren am _____
Name, Vorname

versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung* rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Sofern ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss und ich zur Beantragung berechtigt bin, lege ich es umgehend zur Einsichtnahme

_____ vor.
Name, Dienststelle

Ort, Datum

Unterschrift

* §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs in der jeweils gültigen Fassung.

4. Vorlage für ein Dokumentationsblatt zur Einsichtnahme des Führungszeugnisses

Mitarbeiter, bei denen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses angeraten ist, muss die Vorlage dokumentiert und regelmäßig alle fünf Jahre wiederholt werden. Die Einsichtnahme und Dokumentation der erweiterten Führungszeugnisse liegt bei einer festgelegten Person (mit Vertretungsperson). Die Dokumentation könnte folgendermaßen aussehen:

Dokumentationsblatt über die Einsichtnahme gemäß §72a Abs. 5 SGB VIII

Betrifft: _____
Name, Vorname

Datum der Einsichtnahme: _____

Datum des Führungszeugnisses: _____

Liegt eine Verurteilung wegen einer in §72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat vor?

☐ JA ☐ NEIN

Darf eine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit i.S.V. §72a Abs. 4 VIII wahrgenommen werden?

☐ JA ☐ NEIN

Beginn der Tätigkeit: _____

Datum der Wiedervorlage: _____

Unterschrift der Einsicht nehmende Person

Datenschutz Pflichtinformationen gemäß § 16ff.DSG-EKD zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://dsbisb.elkw.de/datenschutzerklaerungen>

4.2. Anlagen zum Interventionsplan

1. Vorlage für ein Dokumentationsblatt im Verdachtsfall

Dokumentationsblatt

Handschriftlich, nicht digital! Sicher verwahren!

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Beteiligte Person: _____

Meine Beobachtungen:

(Was habe ich gesehen? Was wurde mir berichtet? Gibt es Zeugen? Wörtliche Zitate?)

Eigene Einschätzung/Vermutung, eigene Gefühle separat notieren! (Wie geht es mir?)

Gibt es einen vermuteten Täter oder eine vermutete Täterin?

Wie werde ich weiter vorgehen?

Nach Abschluss des Verfahrens bei unbegründetem Verdacht vernichten!

Datenschutz Pflichtinformationen gemäß § 16ff.DSG-EKD zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://dsbisb.elkw.de/datenschutzerklaerungen>

2. Vorlage für eine Telefon- oder Gesprächsnotiz

Gesprächsnotiz (Telefonnotiz)

Handschriftlich, nicht digital! Sicher verwahren!

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Gesprächsteilnehmer: _____

Ggf. Telefonnummer: _____

Gesprächsanlass:

Wer ist betroffen? Was ist passiert? Gibt es eine Vermutung? Gibt es Zeugen? Was wurde bisher unternommen?

Eigene Einschätzung/Vermutung, eigene Gefühle separat notieren! (Wie geht es mir?)

Gesprächsergebnis:

Absprachen, Verabredungen, weiteres Vorgehen:

* Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte Beeinflussung der oder des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage in Strafprozess mindert, vermieden werden.

Nach Abschluss des Verfahrens bei unbegründetem Verdacht vernichten

Datenschutz Pflichtinformationen gemäß § 16ff.DSG-EKD zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://dsbisb.elkw.de/datenschutzerklaerungen>

4.3. Risikoanalyse der einzelnen Angebote in der Kirchengemeinde und Maßnahmen

Befindet sich im Anhang unter 4.3

5. Anmerkungen

¹ Veröffentlichungen und Informationen zur ForuM-Studie finden Sie unter: <https://www.forum-studie.de> zuletzt abgerufen am 27.09.2024.

² Informationen der Landeskirche zur AUF!-Studie finden Sie hier: <https://www.elk-wue.de/news/2023/06122023-transparenz-und-ehrlichkeit-schaffen-vertrauen> zuletzt abgerufen am 27.09.2024.

³ Die Arbeitshilfe finden Sie auf folgender Seite: <https://www.kirchenbezirk-tuttlingen.de/gewaltpraevention>.

⁴ Deegener, Günther: Kindesmissbrauch. Erkennen – helfen – vorbeugen, Weinheim, Basel, 2010.

⁵ Enders, Ursula: Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln, 2012.

⁶ Vgl. hierzu <https://beauftragte-missbrauch.de/mediathek/publikationen/zahlen-und-fakten>; zuletzt abgerufen am 15.03.2024. Für die hier benützten Zahlen und Fakten https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/220810_UBSKM_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch.pdf; zuletzt abgerufen am 15.03.2024.

⁷ Abrufbar unter <https://www.bka.de>; zuletzt abgerufen am 15.03.2024, https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/220530_PK_KindlicheGewaltopfer2021.html; zuletzt abgerufen am 15.03.2024.

⁸ Vgl. hierzu Zartbitter Köln (http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Muetter_Vaeter/2050_welche_kinder_werden_missbraucht.php); zuletzt abgerufen am 15.03.2024.

⁹ Vgl. „Grenzen achten – Sicheren Ort geben“: Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt, Hannover – Berlin 2014, S. 34f.

¹⁰ Vgl. hierzu die Broschüre "Bewerbungsverfahren achtsam gestalten. Zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in kirchlichen Arbeitsfeldern" unter www.elk-wue.de/fileadmin/Bewerbungsverfahren_achtsam_gestalten.pdf; zuletzt abgerufen am 15.03.2024, sowie die EKD-Handreichung zu Personalauswahl: „Die richtige Person am richtigen Platz!“ (https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Die_richtige_Person_am_richtigen_Platz.pdf; zuletzt abgerufen am 15.03.2024).

¹¹ Siehe auch https://www.kinderschutz-ol.de/cpmedia/dateien/1608301205checkliste_intervention_beim_verdacht_auf_sexuelle-151.pdf.

Zuletzt abgerufen am 15.03.2024.